

Mein Zeichen: FORMODERSUBSTANZ2.0TS(H)
Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · [64287] D a r m s t a d t

Amtsgericht Darmstadt
Mathildenplatz 12
[64283] D a r m s t a d t

19. 6. 2018

nur per FAX 06151 992-5050 und 06151 992-4510

Betr.: Kassenzzeichen X068262901033X u.a.
Zuletzt Mahnung der Gerichtskasse Darmstadt vom 1. 6. 2018
(zugestellt am 7. 6. 2018)

hier: **Beschwerde** wg. verfassungswidriger Beitreibung nichtiger Kostenforderungen
i.V.m. Art. 19 Abs. (4) GG i.V.m. Art. 25 GG
i.V.m. Art. 6 EMRK i.V.m. Art. 17 EMRK

Die Rechtsschutzgewährleistung in der Form des verfassungsrechtlichen Justizgewährleistungsanspruchs gem. Art. 19 Abs. (4) GG i.V.m. Art. 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. (3) GG sind Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips.

In obiger Angelegenheit haben Sie unmißverständlich zur Kenntnis zu nehmen und Ihren Grundgesetz basierenden Richtereid nachzukommen mit sofortiger Wirkung sämtliche Vorgehen, die in Form und Weise auf Zwangsbeitreibung sowie auf Zugriffe des Eigentums mit nichtigen Beschlüssen abstellen, zu unterbinden!

Das Verbot einer »*denial of justice*« stellt ein anerkanntes Rechtsprinzip des Völkerrechts dar. Auch wird sich das Gericht, der der Sache zugeordnete Richter, noch nun die Gerichtskasse über supranationales Recht hinweg setzen, wie es das in Form des *Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gebietet*, es sei denn Sie legen dem Unterzeichner Ihre durch eine anerkannte Stelle bevollmächtigte Eignung in bestimmter Form zur Außerkraftsetzung des Grundgesetzes beglaubigt vor aus der hervorgeht, das Sie u.a. in dieser Sache legitimiert.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich hierzu wie folgt geäußert:

„Berufsbeamte und Berufsrichter unterliegen einer politischen Treuepflicht, die zu den von Art. 33 Abs. 5 GG garantierten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt. Gemeint ist damit nicht eine Verpflichtung, sich mit den Zielen oder einer bestimmten Politik der jeweiligen Regierung zu identifizieren. Gemeint ist vielmehr die Pflicht zur Bereitschaft, sich mit der Idee des Staates,

dem der Beamte dienen soll, mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren.

Dies schließt nicht aus, an Erscheinungen dieses Staates Kritik üben zu dürfen, für Änderungen der bestehenden Verhältnisse – innerhalb des Rahmens der Verfassung und mit den verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln – eintreten zu können, solange in diesem Gewand nicht eben dieser Staat und seine verfassungsmäßige Grundlage in Frage gestellt werden.

Unverzichtbar ist, dass der Beamte den Staat und die geltende verfassungsrechtliche Ordnung bejaht, sie als schützenswert anerkennt, in diesem Sinne sich zu ihnen bekennt und aktiv für sie eintritt.

Der Beamte, der dies tut, genügt seiner Treuepflicht und kann von diesem Boden aus auch Kritik äußern und Bestrebungen nach Änderungen der bestehenden Verhältnisse – im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und auf verfassungsmäßigen Wegen – unterstützen.

Die Treuepflicht gebietet, den Staat und seine geltende Verfassungsordnung zu bejahen und dies nicht bloß verbal, sondern auch dadurch, dass der Beamte die bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachtet und erfüllt. Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren (vgl. BVerfGE 39, 334 <347 f.>).“

„Zum öffentlichen Dienst im Sinne des Art. 33 Abs. 5 zählen auch die hauptamtlichen Richter. Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Verfassungstreue hat das Bundesverfassungsgericht in der grundlegenden Entscheidung vom 22. Mai 1975 ausdrücklich von einem Grundsatz im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG gesprochen, nach dem vom Beamten und Richter zu fordern ist, dass er für die Verfassungsordnung, auf die er vereidigt ist, eintritt (BVerfGE 39, 334 <346>).

Ferner wird in der Entscheidung die Verfassungstreue des Bewerbers als von Art. 33 Abs. 5 GG geforderte Voraussetzung für den Eintritt in das Beamtenverhältnis bezeichnet, die durch das einfache Recht und hier unter anderem durch § 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes konkretisiert werde (BVerfGE 39, 334 <352>).

Es ist auch sachlich gerechtfertigt, an die Verfassungstreue der Richter keine geringeren Anforderungen zu stellen als an die Verfassungstreue der Beamten. Gerade der Berufsrichter als nicht Weisungsunterworfener, sachlich wie persönlich unabhängiger Amtswalter, der – regelmäßig in öffentlicher Sitzung – sichtbar Staatsgewalt ausübt und Urteile im Namen des Volkes fällt, muß auf dem Boden der Verfassung stehen. Wer hierfür nicht Gewähr bietet, ist für das Richteramt ungeeignet.

Wer als Richter seiner Pflicht zur Verfassungstreue nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze (für Richter des Bundes vgl. § 46 DRiG i. V. m. § 52 Abs. 2 BBG) nicht nachkommt, muß mit disziplinarrechtlichen Folgen rechnen, die in entsprechend schweren Fällen bis hin zur Entfernung aus dem Dienst reichen können (etwa nach §§ 63 Abs. 1, 64 DRiG i. V. m. §§ 5 Abs. 1 Nr. 5, 10 BDG).

Allerdings enthält das Grundgesetz, zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit und um jeglichen Mißbrauch im Sinne politischer Einflußnahme auf die Arbeit des Richters auszuschließen, in Art. 97 Abs. (2) GG formelle Mindestanforderungen für die Entlassung oder Amtsenthebung der hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter.“

Zur Vertiefung und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die einschlägige Entscheidung des BVerfG in BVerfGE 38, 175 mit Bindewirkung für alle drei Gewalten gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG verwiesen, in der es heißt:

„Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung soll die Verwaltung binden, ist aber kein Rechtstitel zur Abwehr von Rechten des Bürgers, die sich aus der Anerkennung eines in der Verfassung garantierten Grundrechts [hier: Art. 19 Abs. (4) Satz 2, 2. Halbsatz GG] ergeben.“

So binden abschließend Art. 43 ff. HLKO die Besatzungsmacht keine Maßnahmen zu treffen, die darauf abzielen, ... die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben im besetzten Gebiet zu zerstören oder ihre Wiederherstellung zu verhindern!

Es wird beantragt:

1. den Beschluß vom 17. 11. 2017 aus Gründen der Rechtssicherheit wegen Nichtigkeit deklaratorisch aufzuheben und
2. über die Beschwerden neu durch den gesetzlichen Richter antragsgemäß zu entscheiden.

Gez.

Für die Person Thomas SCHILEWA